

Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – vom 21.11.2011

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.1/08, [Nr. 12], S. 202, 206), i.V.m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1 S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 GVBl. 1S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.1/08, [Nr. 12], S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Aufgaben

- 1) Die Stadt Nauen unterhält nach § 1 Abs.1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs.1 und § 3 Abs.1 Nr. 1 BbgBKG für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr kann bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde an Stelle des verpflichteten Veranstalters gem. § 34 BbgBKG eine Brandsicherheitswache stellen. Sie kann ferner an Stelle des verpflichteten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage eine Brandwache gem. § 35 BbgBKG aufstellen oder einen Dritten dazu verpflichten.
- 3) Die Stadt kann als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes an Stelle und auf Kosten des nach § 14 BbgBKG verpflichteten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitstellen, unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung sorgen sowie für die Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien sorgen. Die Stadt Nauen kann die Verpflichteten zu gemeinsamen Übungen mit der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zur Beteiligung heranziehen.

§ 2 Kostenersatz

- 1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs.1 unentgeltlich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Nauen als Aufgabenträger gegenüber ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungs-berechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im

- Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
- 3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz von den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten verlangt.
 - 4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß hat er der Stadt die entstandenen Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien zu ersetzen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die entstandenen Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - 5) Die Höhe des Kostenersatzes für erbrachte Leistungen wird nach § 6 der Satzung (Kostenbemessung) ermittelt. Etwaige weitere notwendige Auslagen werden in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe in Ansatz gebracht.
 - 6) Der Kostenersatz wird nach der tatsächlich Einsatzzeit der Feuerwehr minutengenau berechnet. Die Einsatzzeit wird vom Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte nach ihrem Wiedereintreffen gemessen.
 - 7) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen.

§ 3 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 -4 Verpflichteten herangezogen.
- 2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- 1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2-4 der Satzung entsteht mit Beendigung der Leistung und Zustellung des Kostenbescheides.
- 2) Soweit kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, wird die Kostenforderung zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung für Schäden in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- 2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

§ 6 Kostenbemessung

1) Personalkosten:

- a) Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2-4 der Satzung beträgt der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann 20,00 €
- b) der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann erhöht sich bei kostenpflichtigen Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auf 28,00 €
- c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und Brandwachen nach § 1 Abs. 2 der Satzung beträgt der Stundensatz je Feuerwehrmann 15,00 €
- d) die nach a) und b) festgelegten Stundensätze sind Bruttosätze. Hiervon sind dem Feuerwehrverein für jeden eingesetzten Feuerwehrmann je Einsatzstunde 15,00 €, bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen jeweils 20,00 € als Nettoentgelte auszuführen. Die Differenz zum Bruttostundensatz verbleibt bei der Stadt als Verwaltungsanteile. Die Stundensätze nach c) werden ohne Abzug an den Feuerwehrverein abgeführt.

2) Fahrzeug- und Geräteeinsatz:

Die Sachkosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten bei kostenersatzpflichtigen oder entgeltspflichtigen Einsätzen je Einsatzstunde werden wie folgt festgesetzt:
(Satzung Rathenow

Fahrzeuge		Stundensatz in €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	Nauen	46,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	Nauen	
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	Börnische	
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	Klein Behnitz	
Tanklöschfahrzeug 20/50	Nauen	66,50
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	Börnische	
Löschgruppenfahrzeug LF 16 Ts	Wachow	
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	Nauen	76,50
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	Klein Behnitz	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	Nauen	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Ribbeck	41,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	Berge	41,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	Kienberg	41,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	Markee	41,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	Groß Behnitz	41,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	Tietzow	41,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	Bergerdamm	41,00
Teleskop-Leiter-Korb TLK 23/12	Nauen	130,50
Gerätewagen- Gefahrgut GW-G 2	Nauen	128,00
Dekontaminationsfahrzeug DEKON	Börnische	110,00
Schaumbildneranhänger SBA	Nauen	46,00
Stromerzeuger 33kVA (Straßenfahrgestell)	Nauen	30,00

<u>Geräte</u>	<u>Stundensätze in €</u>
Tauchpumpe TP 4-1	8,50
Tauchpumpe TP 8-1	9,00
Flüssigkeitssauger Starmix	6,00
Stromaggregat 3-5,5 kW	10,00
Druckschlauch B 20	4,00
Druckschlauch C 20	2,50
Motorkettensäge	7,50
Leichtschaumgenerator	13,00

- a) Sonstige Sachkosten (z.B. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemikalien-Bindemittel, Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz usw.) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für den Ersatz von Feuerwehrausrüstungsgegenständen infolge einsatzbedingten Verlustes.
- b) Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, welche kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrstoffes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.
- c) Entstandene notwendige Auslagen für Porto, Telefonkosten und Fotomaterialien für die Beweissicherung werden nach der Höhe ihrer tatsächlichen Entstehung erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung- vom 21.11.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten – Feuerwehrsatzung- vom 15.09.2004 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.11.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Nauen, den

Detlef Fleischmann
Bürgermeister